

zung dieser Tage entsprechenden Rahmen und Wahrnehmungsstellen wurde beauftragt, einvernehmlich mit dem interessierten Personen-

Die diesjährigen Veranstaltungen sollen unter der Devise stehen:

„Wald — Rückgrat der Landeskultur“

Die fortschrittlichen Dienst- und Förde-

lungsstellen glich wurden beauftragt, einvernehmlich mit dem interessierten Personenkreis und den außerforstlichen Stellen die diesjährigen Feiern und Veranstaltungen im offiziellen und inoffiziellen Rahmen vorzubereiten und zur Durchführung zu bringen.

Ein burgenländisches Landesnaturschutzgesetz!

Am 27. Juni 1961 hat die burgenländische Landesregierung nach vieljährigem Zuwar-ten ein Gesetz über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzgesetz) erlas-sen. Damit sind in wahrhaft letzter Stunde — und vielleicht schon gar zu spät — end-lich die *Voraussetzungen* für ein tatkräfti-iges Handeln auf dem Gebiet des Natur-schutzes auch im Burgenland geschaffen worden.

In zwei *Naturschutzverordnungen* vom 6. Dezember 1961 werden die geschützten Pflanzen und Tiere genannt und die Bestellung und Beeidigung der Naturschutzorgane geregelt. Darüber hinaus wird unter anderem für die Zeit vom 1. März bis 30. September jedes Jahres das Abbrennen von Rasenflächen und Schilfbeständen verboten. Die Futterrohrnutzung ist nur vom 15. Juli bis 15. März, die sonstige Rohrnutzung vom 15. September bis 15. März zulässig. Diese Bestimmung hat besondere Bedeutung für die Schilfflächen des Neusiedler Sees.

Gleichzeitig wurde allerdings die bisher gültige Verordnung zum *Schutze des Neusiedler Sees* außer Kraft gesetzt, ihre Wiederherstellung innerhalb eines halben Jahres in Aussicht gestellt. Wollen wir hoffen, daß diese zeitgerecht erfolgen möge und keine allzu fühlbaren Beschränkungen gegen

an zu Tumbach Belehrungen gegenüber dem bisherigen Zustand beinhalte! Der besondere Dank für die Vorbereitung und die nunmehrige Verabschiedung des burgenländischen Landesnaturschutzgesetzes und seiner Verordnungen gilt der burgenländischen Landesregierung in ihrer Gesamtheit, besonders aber dem zuständigen Landesrat Reinhold Polster und Hofrat Dr. Johann Thury mit seinen Mitarbeitern. Allerdings schrieb die burgenländische Zeitschrift „Volk und Heimat“, daß „in der

langen gesetzlosen Zeit so viele und so große Wunden an unserer heimatlichen Natur geschlagen wurden, daß eine völlige Genesung kaum noch denkbar ist. So wuchert zum Beispiel in unserem Lande mitten in einem Naturschutzgebiet eine Siedlung von einflußreichen Familien. Man sollte meinen, daß Rang und Namen zum guten Vorbild verpflichten — das ist aber im konkreten Falle nur graue Theorie, denn man steht offensichtlich auf dem Standpunkt, daß die demokratische Gesinnung nur für die Masse gilt.“

Darüber hinaus wird in dem gleichen Artikel ein erschreckender Ausverkauf der Naturschätze im Gebiet um den Neusiedler See festgestellt und überaus schmerzliche Einbußen in der Vogelwelt vermerkt. „Die Viehweiden im Seewinkel wurden so lange durchstöbert, bis der Mondhornkäfer völlig verschwunden war. Die größte europäische Spinne, die Südrussische Tarantel, wirkte wie ein Magnet auf die ausländischen Sammler; war sie vor zehn Jahren im Seewinkel stellenweise noch häufig, so ist es heute schon eine Sensation, wenn man noch irgendwo ein Exemplar entdecken kann...“

Der meist nicht mehr verantwortbare Landhunger hat fast zur gänzlichen Zerstörung unserer Steppe geführt. Man hat umgebrochen und entwässert und derart im trockenen Steppenklima die Extreme vergrößert.“

Der Verfasser gelangt schließlich zur resignierenden Feststellung: „Ja, viele Sünden waren möglich, weil kein Gesetz da war, daher auch kein Kläger und Richter auftreten konnte. Und die wenigen Rufer in der Wüste wurden bis vor einem Jahr entweder gar nicht gehört oder nur veracht.“

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Natur und Land \(vormals Blätter für Naturkunde und Naturschutz\)](#)

Jahr/Year: 1962

Band/Volume: [1962_2](#)

Autor(en)/Author(s): Anonym

Artikel/Article: [Ein burgenländisches Landesnaturschutzgesetz! 26](#)